

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 95 (1940-1941)

Artikel: Die von Hospenthal : Geschichte einer Familie der Innerschweiz

Autor: Suter, Ludwig

Kapitel: II: Die Stammlinie der Hospenthal in Ursern : vom 13. bis um die Mitte
des 15. Jahrhunderts

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gleichen Zeit, als er Schwyz ans Reich nahm (1240). Als diese im Januar 1283 im Mannesstamm ausstarben, übertrug König Rudolf von Habsburg die Vogtei seinen Söhnen Albrecht und Rudolf, den Herzogen von Oesterreich.

II. Kapitel.

Die Stammlinie der Hospenthal in Ursern.

Vom 13. bis um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

In einer Liste der Güterbesitzer von Quinto (Leventina), woselbst er zahlreiche Pächter hatte, wird unterm 25. April 1239 ein ser Everardus de Orsaria (Herr Eberhard von Ursern) erwähnt. Er ist wohl, so weit die Kunde zurückreicht, der Stammvater der Ministerialen von Hospenthal.¹

Der Verfasser von „Blenio und Leventina“ hält es für wahrscheinlich. Es kann nahezu als Gewißheit angesehen werden.

Ser bezeichnet einen Mann vornehmen Standes; Orsaria ist eine ans italienische orso angelehnte Form von Ursaria, dem lateinischen Namen von Ursern.² Berücksichtigt man nun die Ministerialengeschlechter von Ursern, so sind von den Bultringen, deren erster 1252 genannt wird — von den Gluringen, zuerst 1277 erwähnt, im Disentisergebiet erst 1285³ — keine Beziehungen zum Tessin

¹ Meyer, S. 240.

² Freilich findet sich im nahen Blenio die Ortsbezeichnung Monti d'Orsera (eine Gruppe von Alphütten) und im Bezirk Maloja (Graubünden) ein Val d'Orsera. Aber diese Ortsbezeichnungen heranzuziehen, um den Namen des Herren zu deuten, wäre mehr als gesucht, namentlich angesichts der im vierten Absatz des Textes gegebenen Erklärung.

³ Vgl. die betreffenden Artikel im Hist. Biogr. Lex.

bekannt — von den von Moos nicht vor dem ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts, und sie betreffen nicht Grundbesitz.

Dagegen sind die Hospenthal nachweisbar schon in den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts im obern Tessin begütert. Das beweisen die Aussagen, die am 1. Februar 1311 Johann (I.)⁴ von Hospenthal, aus dem Gebiet Oesterreichs stammend,⁵ in Mailand als Gerichtszeuge zu Protokoll gibt.⁶ Da erklärt er nämlich, daß er seit etwa zwanzig Jahren sich viel in der Leventina aufhalte, wo er und sein Bruder Jakob (II.)⁷ Güter und Einkünfte von ihrem Vater Jakob (I.) geerbt hätten. Da der Zeuge zum Schlusse seiner Angaben beifügt, er sei etwa 40 Jahre alt, so muß sein Vater um 1270 gelebt haben. Nun liegt die Folgerung doch nahe, in diesem Vater, Jakob (I.), einen Sohn des ebenfalls in der Leventina mit reichem Grundbesitz ausgestatteten Eberhard von Ursern zu sehen, der hier einfach nach der Talschaft, aus der er stammte, bezeichnet wird.

Ein Hans erscheint in der schon zitierten Disentiser Urkunde vom 9. Februar 1285.⁸ Johann (I.?) und Heinrich finden sich unter den Zeugen einer Urkunde, die am 13. August 1294 in Altdorf ausgestellt wurde⁹. Heinrich und Walter (I.) zeugen am 25. Juli 1300 vor dem Schloß Bultringen.¹⁰ Das sind alle in Ursern beheimateten Hospenthal, die bis zum Jahr 1300 in den Urkunden vorkommen. Die meisten von ihnen werden später wieder auftreten.

⁴ Die Ordnungszahlen sind vom Verfasser beigefügt, um Verwirrungen vorzubeugen.

⁵ Johannes de Hospitali de districtu duci (!) Austriae; Ursern war ja damals hinsichtlich der Vogtei österreichischer Bezirk.

⁶ Meyer, Urkundenbeilagen 91 * 92 * 95 *.

⁷ Daß dieser Bruder Jakob heißt, ergibt sich aus einer Urk. vom 30. November 1309 (Gfd. 25, S. 315 f.).

⁸ Siehe Anm. 13 zum I. Kapitel.

⁹ Schiess, 2. Bd. Nr. 81.

¹⁰ Schiess, 2. Bd. Nr. 243.

Seit den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts — vielleicht schon früher — besaßen die Hospenthal das Ammannamt zu Ursern,¹¹ verbunden mit der Untervogtei, welche durch Rudolf von Habsburg österreichisches Lehen geworden war. Als Inhaber dieser Aemter mochten sie wohl geraume Zeit eine herrschende Stellung im Tale behaupten. Aber ihnen entstand eine kräftige Gegnerschaft in den von Moos, der hervorragendsten unter den Urner Familien, die sich in Ursern angesiedelt hatten.¹² Politische Gegensätze waren aufs engste mit dem Wettstreit um die Vormacht verbunden. Die Hospenthal hielten zum Hause Oesterreich, schon weil sie dessen Lehensträger waren; die von Moos vertraten die habsburgfeindliche Richtung Uris, die wesentlich durch ihre Bemühungen im Tale Anhang fand.¹³ Die Urner Partei durfte schon im Jahre 1309 auf Sieg hoffen, als König Heinrich VII. die Leventina dem Mailänder Domkapitel entzog und der Verwaltung seines treuen Grafen Werner von Homberg unterstellte, dem er bereits die Reichsvogtei über Uri, Schwyz und Unterwalden mit dem Titel eines „Pfleger des römischen Reiches“ verliehen und damit die Länder der Grafengewalt der Habsburger entzogen hatte. Das bedeutete eine Einklemmung Urserns von Süden und Norden her, welche für die Vogteigewalt der Herzoge und ihrer Stellvertreter, der Hospenthal, bedrohlich werden mußte.¹⁴

¹¹ Die beiden Angaben in I. v. Müllers Schweizergeschichte (I, 1825, S. 631, Anm. 172 und II, 1825, S. 59) widersprechen sich und den Urk. — Als Ammann aus dem Geschlecht der Hospenthal erscheint urkundlich erst Heinrich, 1309, Nov. 30; er ist überhaupt der erste mit Namen genannte Träger des Amtes. Aber als Ludwig der Bayer 1317 Heinrich absetzt, erklärt er, daß er ihm das Amt nehme, das er und seine Vorfahren als Lehen vom Reiche innegehabt hätten oder gehabt haben sollten (*quod cum ipse tum predecessores sui in foedum ab imperio tenerunt seu debuerant habuisse*; Gfd. 20, S. 312).

¹² Ein von Moos zeugt als Disentiser Ministeriale in der Urk von 1285 (Anm. 13 zum I. Kapitel). Wie lange die Familie schon im Tale wohnte, ist nicht bekannt.

¹³ Beilage III. ¹⁴ Meyer, S. 234.

Wie sich die Urserner selber in dieser Lage verhielten, ist nicht klar. Nach Karl Meyer, der einen Gedanken Oechslis¹⁵ aufgreift und weiter führt, könnte eine Urkunde vom 30. November 1309, zusammengehalten mit einer solchen vom 23. Juni des gleichen Jahres, darüber einiges Licht verbreiten.

Der Inhalt des Dokumentes vom 30. November¹⁶ ist im wesentlichen folgender:

Ammann Heinrich von Hospenthal (Ospental), Walter von Moos (Mose) und die Talleute von Ursern erklären, daß sie sich mit den Bürgern von Luzern verglichen haben wegen der Forderungen, die Werner Vrieso, seine Söhne (kint), und andere Talleute von Ursern an Bürger von Luzern zu stellen hatten. Sie tragen den Luzernern auch nicht nach, daß sie ihre Talleute Konrad an der Matte, dessen Sohn gleichen Namens, Konrad von Moos (den Moser) und die Brüder Konrad, Rudolf, Johann (II.) von Hospenthal in Gefangenschaft gehalten hatten. Sie versprechen, die Bürger von Luzern und ihre Boten an Leib und Gut zu schirmen in ihrem ganzen Gerichtsbezirk, sie nicht festzunehmen oder ihnen sonstwie Gewalt anzutun. Die Talleute erklären ferner, daß sie und namentlich diejenigen, die gefangen worden waren, auch Freunde geworden seien ihrer Herren, der Herzoge von Oesterreich, ihrer Leute und Bürger, und sonderlich ihrer Bürger von Brugg, wo die Urserner festgenommen worden waren. Diese Sühne haben sie alle beschworen. Sie haben auch ihre Freunde Johann (I.) von Hospenthal, dessen Bruder Jakob (II.) und andere gebeten, diese Sühne mit ihnen zu beschwören. Und da die Talleute kein Siegel besitzen, so haben sie den Ammann Heinrich von Hospenthal und Walter von Moos gebeten, den Brief zu besiegeln.

Durch die Urkunde vom 23. Juni¹⁷ hatten die zur Gemeinde versammelten Landleute von Uri erklärt, daß sie

¹⁵ Oechslis, S. 330.

¹⁶ Gfd. 25, S. 315 f.

¹⁷ Gfd. 25, S. 314.

gänzlich versöhnt seien mit den Herzogen von Oesterreich, deren Bürgern von Brugg, wo ihr Landmann Konrad der Moser festgenommen worden war „von der burger wegen von Lucerren“, und auch mit den Luzernern, die ihn im Gefängnis gehalten hatten.

Aus diesen Urkunden ergibt sich zunächst, daß Urserner gegenüber Luzernern, wahrscheinlich aus Handelsgeschäften, Ansprüche hatten, die nicht befriedigt wurden. Infolgedessen griff man zur Selbsthilfe, was damals noch sehr üblich war, und es kam zu einem jener Händel, deren die Paßstraße genug erlebte. Die Urserner hielten durchreisende Luzerner Kaufleute an, setzten sie gefangen, beschlagnahmten ihre Waren oder taten ihnen sonstwie Gewalt an. Dafür wurden auf Veranlassung der Luzerner — wohl der dortigen herzoglichen Amtleute — sechs Urserner, die in irgendwelchen Geschäften nach dem österreichischen Brugg gekommen waren, dort festgenommen und nach Luzern in Haft gebracht. Konrad der Moser, der auch Landmann in Uri war, befand sich schon am 23. Juni wieder in Altdorf.¹⁸ Auf der Grundlage beiderseitigen Entgegenkommens versöhnten sich dann auch Luzern und Ursern, und die fünf übrigen Gefangenen wurden ebenfalls frei, spätestens vor dem 30. November.

Meyer nimmt nun als wahrscheinlich an, daß die Tatsachen, die den genannten zwei Urkunden zu entnehmen sind, einen politischen Hintergrund haben.¹⁹ Die Urserner wurden in Brugg verhaftet, weil sich das Tal von der österreichischen Vogtei losgesagt hatte. Der Urserner, der

¹⁸ Seine Freilassung in Zusammenhang zu bringen mit der in Stans ausgestellten Urk. vom 22. Juni 1309, in der Graf Werner von Homberg, Pfleger des Reiches in den Waldstätten, und Ammann und Gemeinde von Schwyz den Luzernern für ihre Transporte über den See unbehelligte Fahrt zusagen (Schiess, 2. Bd. Nr. 483), ist etwas gewagt. Protokollierung in Stans, darauf Beschluß betreffs des Mosers in Luzern, dann Erklärung der Landsgemeinde in Altdorf, dafür ist die Frist von 24 Stunden doch wohl zu kurz.

¹⁹ Meyer, S. 237, und Kt. Luzern II, S. 365.

auch Landmann in Uri war, wurde zuerst freigelassen und die andern noch zurückbehalten, „um bei den Ursernern das Gefühl wachzurufen, die Urner hätten bloß für ihren Mann gesorgt und sie im Stiche gelassen“. Die spätere Freilassung der fünf Urserner war dann der Preis dafür, daß sich die Talschaft wieder der alten Herrschaft gefügt hatte.

Diese Hypothese ist fein gedacht und gibt eine Erklärung für die längere Gefangenschaft der fünf Urserner. Aber es lassen sich berechnigte Bedenken dagegen vorbringen. Nämlich, ein anderer, unmittelbarer Beweis für den Aufstand der Urserner, als ihn Meyer mittelbar aus diesen Urkunden schöpft, ist nicht zu finden, und aus diesen Urkunden ist er nicht mit Sicherheit zu erstellen.

Wenn man in der Wendung „sin ouch frünt worden ünser hoher Herren der herzogen von Oesterrich“ einen Beleg für Unterwerfung nach vorheriger Auflehnung sehen wollte, so ist zu beachten, daß auch der Sühnebrief von Uri diese Freundschaftsversicherung enthält („guot fründe worden“), nur heißt es hier natürlich nicht „ünser“, sondern „der“ hohen Herren, der Herzoge, da ja die Reichsunmittelbarkeit Uris kurz vorher (3. Juni) von Heinrich VII. bestätigt worden war. Es wäre nach einer Empörung Urserns auch zu erwarten, daß die Erklärung freundschaftlicher Gesinnung gegenüber den Herzogen an erster Stelle der Urkunde sich fände. Aber dort steht, offenbar als das Wichtigste, die Versöhnung zwischen Ursern und Luzern. Der Handel mit dieser Stadt war also doch wohl die Ursache der Gefangennahme in Brugg, und diese war eine Vergeltungsmaßnahme für die Vergewaltigung der Luzerner in Ursern; der Zustand feindlicher Spannung gegenüber den Herzogen war einfach der Groll wegen der Verhaftung der Urserner durch Untertanen dieser Fürsten, ihrer Bürger und Beamten.

Warum die Gefangenen nicht gleichzeitig freigegeben wurden, dafür haben wir nun freilich keine befriedigende

Erklärung. Aber wir wissen auch nicht, was Uri, Ursern und Luzern in dieser Angelegenheit etwa noch weiter verhandelt haben, da keine Urkunde etwas davon sagt. Vielleicht, daß der Urner früher entlassen wurde, weil er, wie aus dem Altdorfer Sühnebrief hervorgeht, keine geschäftlichen Sachen mit Luzern zu bereinigen hatte, während zwischen Luzern und Ursern nicht nur privatrechliche, sondern auch öffentlichrechtliche Fragen zu erledigen waren, was wohl längere Zeit beanspruchte; möglicherweise waren unterdessen neue Streitigkeiten mit Luzerner Händlern ausgebrochen.

Will man über die Haltung Urserns im Jahre 1309 Mutmaßungen anstellen, so ist auch zu prüfen, ob die Talleute ein so großes Interesse hatten, durchaus mit Uri zusammenzugehen.

Daß Uri eine enge Verbindung mit Ursern und Beseitigung der österreichischen Herrschaft im Bergtal wünschte, ist selbstverständlich. Habsburg-Oesterreich war ja der alte Feind. Zudem erstrebte Uri eine Erweiterung seines Gebietes nach Süden, über den Gotthard hinaus, der einzigen Richtung, in der es sich ausdehnen konnte. So erklärt sich die Teilnahme der Urner, denen sich auch Urserner anschlossen, an einer Aufstandsbewegung der Leventina; es war gegen Ende des 13. Jahrhunderts.²⁰ Eine Fortsetzung dieser Politik bedeutete es, als im ersten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts Walter von Moos, der in Ursern und Uri talberechtigt war — freilich nur für ein halbes Jahr —, die oberste Verwaltung über die Leventina gewann.²¹ Es war also für Uri wichtig, Ursern und den Gotthard fest in der Hand zu haben.

Anders lag die Sache für die Urserner. Freundschaft mit Uri bot die Vorteile, die aus guten nachbarlichen Beziehungen sich ergeben, und förderte die Wahrung gemeinsamer Interessen. Aber dem Schwächern, der sich mit

²⁰ Meyer, S. 222 f.

²¹ Meyer, S. 231.

dem Stärkeren verbündet, droht immer die Gefahr, von diesem bevormundet zu werden, was Ursern mit der Zeit gründlich erfahren mußte. Sodann waren die Urner auf dem Paß nicht nur Kollegen, sondern auch Konkurrenten; und der Urserner hat sich immer von anderer „Rasse“ gefühlt als der Urner. Zudem war die Herrschaft Oesterreichs für die Urserner nicht drückend. Sie hatten sich ja nicht gegen „fremde Richter“ zu wehren, wie einst die drei Länder; ihr Richter war der von ihnen selbst gewählte Ammann, einer ihrer Talleute. Die zehn Pfund Bilian, die sie den Herzogen als Vogtsteuer zahlten, und die zehn Pfund Pfeffer, die sie ihnen für die Belehnung mit dem einträglichen Recht der „Teilballe“ (Geleite und Aufsicht über den Gütertransport) jährlich entrichteten,²² waren keine drückende Belastung.²³ Wenn also die Hospenthal dem Hause Oesterreich treu blieben, so handelten sie nicht nur gemäß ihrer Lehenspflicht und in eigenem Interesse, sondern sie trieben Urserner Politik. Die Talleute haben jedenfalls in Mehrheit diese Haltung gebilligt. Sonst hätte Ammann Heinrich 1317 nicht durch Kaiser Ludwig den Bayern abgesetzt werden müssen; das Volk hätte ihm vorher die Wiederwahl versagt.

Demnach ist eine Empörung Urserns im Jahre 1309 oder gar ein Bündnis mit Uri²⁴ kaum glaubhaft. Sicher aber gab es in Ursern eine rührige Partei, welche für die Sache Uris und der jungen Eidgenossenschaft tätig war.

Indessen, die Gefahr, die damals Oesterreichs hoher Vogtei über die Talschaft drohte, ging dieses Mal vorbei. Schon im August 1309 versöhnte sich König Heinrich mit

²² Hoppeler, Rechtsverhältnisse, S. 12 f.

²³ Die Stadt Luzern zahlte unter der österreichischen Herrschaft zunächst eine Vogtsteuer im Werte von 120 bis 165 Pfund (Kt. Luzern, II., S. 351), seit 1309 noch 100 Pfund, nach desselben Autors Schätzung „eine bescheidene Summe“ (a.a.O. S. 363).

²⁴ Ein solches behauptet Oechsli, S. 333.

den Habsburgern. Und als er anfangs 1311 auf seiner Fahrt nach Rom, wo er die Kaiserkrone empfangen sollte, in Mailand weilte, verstand er sich dazu, durch ein unparteiisches Gericht die Rechte des Domkapitels auf das Livinental untersuchen zu lassen, das er doch bereits dem Grafen Werner von Homberg anvertraut hatte. Sein von den Zeitgenossen gepriesener Gerechtigkeitssinn, die Bit-ten so vieler angesehener Mailänder und die frohe Stim-mung über den festlichen Empfang, mit dem ihn die Haupt-stadt der Lombardei ehrte, mögen den Fürsten in gleicher Weise dazu bestimmt haben. Der Prozeß sollte vermitteltst Zeugenaussagen „vor allem Klarheit über die Frage schaf-fen, ob denn wirklich das Domkapitel, so wie es behaup-tete, von jeher im tatsächlichen Besitz des Livinentales gewesen sei“.²⁵

Dabei trat als Zeuge auch Johann (I.) von Hospen-thal auf (1. Februar 1311), ein Verwandter des damaligen Ammanns von Ursern. Er war in Mailand im Gefolge der hundert Ritter, die Herzog Leopold aufgeboden hatte, um ihn auf dem Römerzug König Heinrichs zu begleiten. — Johanns Aussagen geben auch über seine persönlichen Verhältnisse einige Auskunft.²⁶ Darnach war er um 1270 geboren. Seine erste Jugend hat er wohl in Ursern ver-lebt; es ist auch anzunehmen, daß er zeitweise am Hofe des Abtes in Disentis weilte. Von seinem zwanzigsten Jahre an verkehrte er ständig im Livinental, besuchte dort häufig Jacob Anexia, den Herrn der bei Airolo gelegenen Burg Madrano. Er hatte im Tessin viel zu tun. Sein Vater hatte ihm und seinem Bruder Jakob (II.) dort Besitzungen hinterlassen, die ihm ursprünglich 20, später noch 10 Mütt Getreide eintrugen. Aber sowohl diese Abgaben als auch Geldforderungen aus Pferdehandel und andern Geschäften machten oft Betreibung nötig. Johann, der kluge Wirt-schafter, brachte es bis zu seinem vierzigsten Jahre auf

²⁵ Meyer, S. 238 f.

²⁶ Meyer, S. 240 f.; Urkundenbeilagen 91 * — 95 *.

ein Vermögen von über 6000 Pfund Imperialen²⁷, „eine für jene Zeit gewaltige Summe“.

Die Aussagen dieses „reichsten und unabhängigsten aller Zeugen“ stimmten mit denjenigen der übrigen Gewährsmänner durchaus überein, was nicht verwunderlich ist, da das Domkapitel seit Menschengedenken²⁸ die Landeshoheit über das Livinental wirklich besessen hatte. Daß der Prozeß zu Gunsten des Kapitels ausgehen mußte, war also sicher. Darum, wenn Johann am Schlusse bemerkt, er wolle eigentlich lieber, daß der Herr Kaiser den Handel gewinne, falls er nämlich im Rechte sei, und sonst nicht²⁹, so mag er dabei heimlich gelächelt haben. Mußte doch den Hospenthal nicht minder als dem Herzog Leopold daran gelegen sein, daß die Leventina dem Kapitel verblieb, und des Hombergers Amtsgewalt nicht auch von der Südseite an Ursern heranreichte.

Doch nicht lange, und Oesterreichs Herrschaft in Ursern nahm doch ein Ende. Es geschah im Zusammenhang mit der zwiespältigen Königswahl, die auf den Tod Heinrichs VII. folgte. Drei Kurfürsten wählten Friedrich von Oesterreich, tags darauf die vier andern Ludwig von Bayern (1314). Keiner wollte weichen. Die Waffen mußten entscheiden. Acht Jahre lang bekämpften sich die beiden Parteien im südwestlichen Deutschland, bis endlich Ludwig den Sieg gewann. Der große Streit im Reiche hatte auch die Gemüter des entlegenen Bergtales am St. Gotthard erregt. Die Hospenthal und ihre Leute hielten zu Oesterreich, die von Moos und ihre Anhänger standen wie Uri und die zwei andern Urkantone zum Bayern. Da griff König Ludwig in die Verhältnisse der Waldstätte ein, und

²⁷ Die Zeugen mußten nebst ihrem Alter auch ihr Vermögen angeben.

²⁸ Nach Meyer, S. 238, seit siebenzig Jahren sozusagen ununterbrochen.

²⁹ „quod vellet libentius, quod dominus imperator obtineret, si ius habet, et aliter non“.



Die Burg zu Hospenthal
Ansicht von Süden, aufgenommen um 1895
Vor der Restauration

sein Zorn traf den großen und den kleinen Gegner. Am 26. März 1316 erklärte er alle Rechte der Herzoge in Schwyz, Uri, Unterwalden und den angrenzenden Gebieten, weil sie durch ihren Widerstand sich der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht hätten, dem Reiche heimgefallen und bestimmte, daß alle diese Besitzungen nie mehr dem Reiche entfremdet werden sollten.³⁰ Am 1. März 1317 ließ er in München die Urkunde besiegeln, laut welcher er dem Ammann Heinrich von Ospental und seinen Erben das Ammannamt in Ursern³¹ entzog, da er sich übel verdient und der Majestätsbeleidigung schuldig gemacht hätte, und mit diesem Amt den treuen Vasallen des Reiches Konrad von Moos — es ist der Moser von 1309 — belehnte in Anbetracht seiner bisherigen und noch von ihm zu erwartenden guten Dienste.³² Es geschah jedenfalls auf Betreiben Uris, das damit den ersten wirklichen Erfolg seiner Gotthardpolitik erreichte.³³

Wie der seines Amtes entsetzte Hospenthal sich in dieser Lage verhalten hat, darüber ist nichts Sicheres bekannt. Daß es auf sein Anstiften 1321 zu einer Fehde zwischen Ursern und Uri gekommen sei, wobei die Urner bei Hospenthal geschlagen wurden — infolgedessen Konrad von Moos sich nach Uri flüchten mußte — dann Abt Wilhelm von Disentis auf die Kunde hin, daß die drei Waldstätte einen Zug gegen die Gotteshausleute beabsichtigten, sich um eine Schlichtung bemühte — daß diese zustande kam, und infolgedessen Konrad sein Amt wieder erhielt, und den Waldstätten ungehinderter Transport durch Ursern zugesichert wurde — das berichtet erst Tschudy.³⁴ Es ist also gar nicht gewiß, aber auch nicht unmöglich.³⁵

³⁰ Schiess, 2. Bd. Nr. 830.

³¹ So übersetzt Schiess (2. Bd., Nr. 875) „officium districtus in Urserre“; genau genommen ist es die mit der Würde des Ammanns verbundene Untervogtei.

³² Gfd. 20 S. 312. ³³ Hoppeler, Ursern, S. 18.

³⁴ Chronikon Helveticum. Herausgegeben von J. R. Iselin I. 1734, Seite 293. ³⁵ Beilage IV.

Jedenfalls behaupteten die von Moos ihre Herrschaft mehrere Jahrzehnte lang. Konrads Sohn Johann wird von 1319 bis 1357 wiederholt als Reichsvogt von Ursern genannt,³⁶ Nikolaus von Moos 1331 als Ammann und Untervogt.³⁷ Aber in diese Zeit fällt auch eine in Zürich, 1. September 1354 ausgestellte Urkunde, worin Kaiser Karl IV. des Reiches unveräußerliche Lehensrechte auf die Vogtei und die Talleute von Ursern wahrt und den Erben des Johann von Moos sowie den Erben künftiger Vögte erbliche Ansprüche auf diese Vogtei abspricht³⁸ — um so auffälliger, als der Kaiser nur ein Jahr vorher den gleichen Johann als Reichsvogt des Livinentales bestätigt hatte.³⁹ Es ist daraus zu schließen, daß die neue Ordnung, die König Ludwig in Ursern geschaffen hatte, Widerspruch fand. Denn, da die Kopie dieser Urkunde in Ursern liegt — das Original ist verloren — wurde sie wohl von da aus erwirkt. Man benutzte die Konjunktur, als im Zürcher Belagerungskrieg die Urner dem Kaiser feindlich gegenüber standen.

Aber die Beziehungen zwischen den Geschlechtern der Hospenthal und von Moos, zwischen Ursern und Uri waren deswegen nicht ständig unfreundlicher Art. Nachbarschaft erzeugt bald Feindschaft, bald wieder wirkt sie bindend, und politische Gruppierungen haben zu allen Zeiten, wenn die Umstände es mit sich brachten, leicht ge-

³⁶ Hoppeler, Ursern, S. 19.

³⁷ Das bedeuten jedenfalls die Ausdrücke *costos* (statt *custos*), *castallus* (statt *castaldus*) und *castallanus* (statt *castellanus*) in zwei Urk. vom 12. August dieses Jahres (Gfd. 41, S. 68, 71, 74). Aber ist dieser Ammann-Untervogt noch der alte, vom Volke erkorene Beamte oder ein vom Reichsvogt ernannter? Der Nachdruck, womit das Diplcm König Wenzels von 1382 (Druck bei Hoppeler, Ursern, S. 71) betont, daß die Talleute selber ihren Richter zu wählen hätten, legt die Vermutung nahe, daß er eine Zeit lang nicht vom Volke gewählt wurde. ³⁸ Gfd. 8, S. 124. ³⁹ Gfd. 20, S. 319.

wechselt.⁴⁰ Darum finden wir auch damals die beiden Gemeinwesen, die so mancherlei gleiche Interessen hatten, mehr als einmal in gemeinsamer Unternehmung vereinigt, treffen wir die Montechi und Capuletti von Ursern in derselben Urkunde friedlich gesellt.

In Ursern erfolgte 1321 oder 1322 eine blutige Schlägerei zwischen Talleuten und durchziehenden Händlern aus Luzern. In einer Urkunde vom 10. August 1322⁴¹, die mit der Schlichtung dieses Handels zu tun hat, siegeln nebeneinander Heinrich von Hospenthal, der ehemalige Ammann, und Walter von Moos, Konrads Bruder.

In einer Urkunde vom 31. August 1328⁴² erscheinen Walter (II.) und Wilhelm von Hospenthal unter den Zeugen einer Vermittlung zwischen vier Brüdern von Moos aus Ursern und Bürgern von Luzern.

Im Jahre 1331 entstand ein Streit mit den Bewohnern des Livinentales und des Eschentales. Der Verkehr auf der Paßstraße war gehemmt; Urserner und Liviner schädigten sich gegenseitig durch Totschlag, Raub und Brand. Da rückten die Waldstätte, Zürich und Ursern mit Mannschaft über den Gotthard. Es kam zu einer Sühne, deren Urkunde am 12. August 1334⁴³ in Como besiegelt wurde. Unter den Vertretern Urserns finden wir da neben Johann, Nikolaus und Heinrich von Moos auch Walter (II.) von Hospenthal, „Sohn des Herrn Konrad“.

Im Jahre 1333 unterstützten die Urserner die Urner in einer Fehde gegen den Abt von Disentis.⁴⁴

Dann wieder ein Handel mit Luzern, weil Talleute von Ursern und Uri von Luzernern Geld zu fordern hat-

⁴⁰ Ein Beispiel gerade aus jener Zeit. „Im Laufe des Jahres 1315 verpfändeten die Herzoge von Oesterreich ihren Hof zu Arth ihrem ehemaligen Gegner und neu gewonnenen Anhänger, dem Grafen Werner von Homberg, und setzten damit den berühmten Kriegshelden auf den exponiertesten Posten gegen seine einstigen Schützlinge“. Oechsl, Seite 345.

⁴¹ Schiess, 2. Bd. Nr. 1122.

⁴² Schiess, 2. Bd. Nr. 1436.

⁴³ Gfd. 41, S. 69 f.

⁴⁴ Hoppeler, Ursern, S. 24 f.

ten, das sie nicht erhielten. Es ist aus der Urkunde zu schließen, daß es wieder zu Tätlichkeiten gekommen war. Unter den Siegeln des Vergleiches vom 3. Februar 1339⁴⁵ finden sich neben Johann von Moos, Vogt zu Ursern, und andern desselben Geschlechtes Walter (II.) und Wilhelm von Hospenthal.

Mit Recht erblickt Iso Müller⁴⁶ geradezu eine Bevormundung Urserns durch Uri in dem Umstand, daß dieser Vertrag — obschon mehr Urserner als Urner daran interessiert waren — nicht nur von den führenden Männern Urserns und den Urner Beteiligten besiegelt, sondern auch von Landammann und Landleuten von Uri selbst geoffnet und mit deren Siegel versehen wurde.

König Ludwig hatte am 1. März 1317 Konrad von Moos nicht nur zum Ammann von Ursern ernannt, er hatte ihm — was ebenfalls der Paßpolitik Uris entsprach — auch die erbliche Reichsvogtei über das Livinental verliehen.⁴⁷ Diese Belehnung wurde wiederholt vom Reiche erneuert, zuletzt von König Wenzel (1385). In Wirklichkeit vermochten während des ganzen vierzehnten Jahrhunderts weder das Reich noch Uri noch die von Moos im Tessin irgendwelche Rechte auszuüben; so fest wahrte das Domkapitel von Mailand die ihm durch das Urteil von 1311 zuerkannte Landeshoheit.⁴⁸

Dagegen scheinen die von Moos ihre Vogteigewalt über Ursern zuweilen in einer Weise geltend gemacht zu haben, die bei den Talleuten bittere Erinnerungen zurückließ. Das geht deutlich hervor aus dem Diplom, das König Wenzel am 13. Juli 1382 in Frankfurt a. M. den Ursernern ausstellte, wo es heißt: „das uns von wegen der tallute des tales zu Urserren, unsern und des reiches lieben getrewen furgelegt ist, wie das sie von richtern, die yn ein reiche gesetzt hatte, viel beswernusse, ungemache

⁴⁵ Gfd. 25, S. 320 f.

⁴⁶ Zeitschrift für schweizerische Geschichte, XVI, S. 395.

⁴⁷ Gfd. 20, S. 312.

⁴⁸ Meyer, S. 242, Anm. 1.

und gebresten gelyden hetten, dovan sie in grossen schaden komen weren".⁴⁹

Wann die von Moos die Vogtei über Ursern aufgegeben haben, und ob es freiwillig oder unter dem Gegen- druck des Volkes geschehen sei, das ist nicht festzustellen.⁵⁰ Jedenfalls hatte die Familie seit den sechziger Jahren des 14. Jahrhunderts keine große Bedeutung mehr im Tale, während sie in Uri noch eine angesehene Stellung behauptete und in Luzern, wohin sie gleich den Hospenthal sich verzweigt hatte, frisch aufblühte.

Indessen rücken die Rivalen wieder vor. In der Urkunde vom 7. Februar 1363,⁵¹ welche den Auftrieb von Vieh auf die Alpen regelte, findet sich unter den dreizehn vom Volke bestellten „Klägern“⁵² kein von Moos⁵³; dagegen erscheinen Klaus und Gottfried von Hospenthal an erster Stelle; sie siegeln auch neben dem Ammann Ulrich von Bultringen und Gerung von Realp. Die gleichen vier Männer besiegeln eine andere, am selben Tag ausgestellte Urkunde, den ältesten erhaltenen Säumerbrief betreffs Gütertransport über den St. Gotthard.⁵⁴

Als Ammann ist der vorgenannte „Claus von Ospental“⁵⁵ zuerst bezeugt im Jahre 1396. Unter seiner Leitung erließ damals die Gemeinde Gesetze über die Wahl des Ammanns und seine Pflichten, über die Wahrung des innern Friedens und die Bedingungen der Pfändung, die

⁴⁹ Nach dem Druck bei Hoppeler, Ursern, S. 71.

⁵⁰ Hoppeler, Ursern, S. 29. ⁵¹ Gfd. 41, S. 122 f.

⁵² Es waren Beamte, die neben dem Ammann über die Beobachtung der Satzungen zu wachen und Fehlbare vor der Talgemeinde zu verklagen hatten (A. Christen, Die Entwicklung der Gerichtsverfassung in Ursern, 1928, S. 17).

⁵³ Als dreizehnter Kläger ist ein „schroeter ze mos“ genannt; doch ist „schroeter“ wohl eine zum Geschlechtsnamen gewordene Berufsbezeichnung (Schneider), und „ze mos“ bedeutet den Wohnsitz

⁵⁴ Gfd. 7, S. 135 f.

⁵⁵ Hoppeler, Claus von Hospental, Ammann zu Ursern (Anzeiger für Schweizerische Geschichte, X, S. 228 f.).

frühesten Satzungen dieser Art, die überliefert sind. Die am 22. Juni darüber ausgestellte Urkunde⁵⁶ besiegelt er, da Ursern erst am Anfang des 15. Jahrhunderts sich ein eigenes Talsiegel anschaffte. Als die Dorfgenossen von Andermatt 1397 eine Verordnung wegen des Bannwaldes erlassen, ersuchen sie Ammann Klaus um die Bekräftigung des Beschlusses durch sein Siegel.⁵⁷ Ebenso findet es sich 1400 auf der Urkunde einer Schenkung, die ein Urserner dem Frauenkloster in Engelberg macht.⁵⁸

Ob Klaus bereits Ammann war, als Ursern 1382 das Privileg König Wenzels empfing, und ob der schon in seiner Jugend von der Talgemeinde Ausgezeichnete teilhatte an der Erwirkung dieses Briefes, ist nicht bekannt. Wohl aber hatte er Grund, mit allen Talleuten sich darüber zu freuen. Da verordnet nämlich der König, daß in Zukunft kein Richter noch sonst jemand, in welchen Ehren und Würden er auch sei, die Leute von Ursern versetzen, verpfänden oder dem Reiche entfremden dürfe; sondern es sollen die Talleute je auf ein Jahr „eynen under in, der in dem tale mit hausröwche (eigenem Heim) gesessen sey, yn zu einem amman oder eynem vogte kyesen (wählen) der vollen gewalt daselbist in dem tale zu richten habe“.⁵⁹

Es ist wesentlich alter Zustand, alter Rechtsbrauch, der durch dieses Dokument bestätigt wurde.⁶⁰ Wichtig war immerhin, daß es dem Ammann und Vogt die volle Gerichtsbarkeit, mit Einschluß des Blutbannes — die er tat-

⁵⁶ Gfd. 42, S. 40 f. ⁵⁷ Urk. vom 25. Juli (Gfd. 42, S. 43).

⁵⁸ Urk. vom 11. März (Gfd. 19, S. 215).

⁵⁹ Nach dem Druck bei Hoppeler, Ursern, S. 71.

⁶⁰ So ist es auch aufgefaßt bei Hoppeler, Rechtsverhältnisse, S. 17. Wenn der gleiche Verfasser später (Ursern, S. 30) schreibt: „Ursern ist nunmehr frei, vollständig auf eigene Füße gestellt, ein souveränes Gemeinwesen“, so ist das zu weit gegangen. Noch blieb ja die Bindung an Disentis; bis zum Jahre 1649 mußte sich der Ammann vom Abte mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit belehnen lassen (Hoppeler, Ursern, S. 37 f.).

sächlich in Stellvertretung der hohen Vogtei schon lange ausgeübt hatte — nun in aller Form Rechtens zuerkannte. Bedeutsam auch war es, daß mit außerordentlichem Nachdruck die unmittelbare Zugehörigkeit Urserns zum Reiche gewährleistet und jedem, der Ursern in dieser Stellung beeinträchtigen sollte, mit Strafen gedroht wurde.⁶¹

Das Privileg Wenzels war kaum nach dem Sinne der Urner. Doch klug und beharrlich setzten sie ihre Gottshardpolitik fort; und, nachdem sie — mit Obwalden — 1403 die Herrschaft über das Livinental gewonnen hatten und so auch auf der Südseite Grenznachbarn Urserns geworden waren, konnte dieses seine Sonderstellung nicht mehr lange im alten Umfange behaupten.

Am 12. Juli 1410 wurde in Altdorf der Landrechtsvertrag zwischen Uri und Ursern geschlossen, der das staatsrechtliche Verhältnis zwischen den beiden Gemeinwesen regelte. Die Talleute von Ursern wurden dadurch Landleute in Uri und gelobten, Uris Geboten gehorsam zu sein. Uri wahrte sich das Recht, das Landrecht jederzeit zu lösen. Ursern behielt seine Alpen und Allmenden, sein Talrecht und seine Gerichte, letztere freilich unter Uris Kontrolle. Im Kriegsfall mußten die Urserner ungesäumt den Urnern zuziehen; aber das Talbanner war dem Urner Landesbanner stets „unterschlagen“ (durfte im Felde nicht entfaltet werden). An den Eroberungen Uris hatten die Urserner keinen Anteil; später wurde ihnen immerhin ein Teil der Beute zugesprochen.⁶² Dazu kamen, zum Teil erst später, noch weitere Bestimmungen zu Ungunsten Urserns. Die Talleute mußten spüren, daß sie den Bund mit einem Mächtigeren eingegangen hatten.⁶³

⁶¹ Nach dem Drucke bei Hoppeler, Ursern, S. 72.

⁶² Meist wörtlich entnommen der ausführlichen Darstellung bei Hoppeler, Ursern, S. 33 f.

⁶³ Immerhin sicherte sich die Talschaft bis in die Neuzeit eine gewisse Autonomie, der erst die Kantonsverfassung von 1888 ein Ende machte. Die Korporationsgemeinde Ursern mit selbständiger

Klaus von Hospenthal sollte diese Minderung der „Reichsunmittelbarkeit“ Urserns nicht mehr erleben. Ob er vor dem Jahre 1402, wo in der Liste der Ammänner Hans Kristan (Christen) genannt wird, gestorben war, ist nicht zu ermitteln. Sicher war der letzte Ammann ritterbürtigen Standes tot vor dem 29. Januar 1407 und hinterließ keinen Sohn. Denn aus einer Urkunde dieses Tages geht hervor, daß die Brüder Walter und Hans Meyer von Altdorf all sein Gut und seine Alprechte geerbt hatten.⁶⁴ Der Stammsitz seines Geschlechtes aber erfuhr ein unrühmliches Schicksal. Durch Urkunde vom 29. November 1425⁶⁵ bezeugt Walter Meyer — Hans war inzwischen gestorben —, daß er den Turm von Hospenthal und das Turmbühl, das darum liegt, an Jenni Switer von Ursern verkauft habe — um den Preis eines Ochsen. Die stolze, aber finstere und ungemütliche Burg war jedenfalls schon längere Zeit nicht mehr bewohnt und im Innern verfallen.

Seit 1411 erscheint in den Urkunden häufig Hänsli von Hospenthal, dem Vornamen nach zu schließen keine Persönlichkeit von gebietender Art. Das Diminutiv deutet aber keineswegs auf Geringschätzung, eher auf Volkstümlichkeit und Originalität. Hänsli muß gewandt und der Rechtsverhältnisse des Tales wohl kundig gewesen sein; sonst hätten ihn die Talleute nicht so oft in öffentlichen Angelegenheiten als Vertrauensmann erkoren. Er ist 1411⁶⁶ unter den Vertretern Urserns in einem Alprechtsstreit mit Wallis, ein Jahr darauf⁶⁷ bei einer Untersuchung über die Alprechtsansprüche des schon genannten Wal-

Verwaltung der Allmenden und des Armenwesens ist die einzige Erinnerung an den ehemaligen Zustand. Näheres bei Hoppeler, Ursern, Seite 64 f.

⁶⁴ Gfd. 42, S. 55 f. Leider ist das Dokument, durch welches die Brüder beweisen, daß Klaus sie zu Erben eingesetzt habe, nicht erhalten. ⁶⁵ Gfd. 7, S. 195.

⁶⁶ Urk. vom 15. Juni (Gfd. 42, S. 62).

⁶⁷ Urk. vom 16. Mai 1412 (Gfd. 42, S. 64).

ter Meyer. Im Jahre 1413⁶⁸ bürgt er mit vielen andern Talleuten Uri und Unterwalden gegenüber für das künftige Wohlverhalten eines Bertschi Dietrich. In Urkunden vom 28. Juni 1428⁶⁹ und vom 13. August 1429⁷⁰ erscheint er unter den Vertretern Urserns, und zwar gleich hinter dem Ammann, in einem Alprechtsprozeß gegen einen Spilmatter von Wassen. Auch in höherer Politik wurde er verwendet. Mit Johann von Füglisto, einem Unterwaldner, den die Eidgenossen in dem von ihnen kurz vorher zurück-eroberten Eschental als Landrichter (Vogt) eingesetzt hatten, war er am 14. Dezember 1416 in Luzern, um vom Rat eine Abschrift der Freiheiten zu erbitten, welche die Eidgenossen dem Tale verliehen hatten, und über mehrere Verhaltungsmaßnahmen sich zu erkundigen.⁷¹

In einer nach 1422 ausgestellten Urkunde des Staatsarchives Uri⁷², die Auskünfte über den Gotthardtransport enthält, wird neben Ammann Waltsch als Gewährsmann von Ursern Hans von Hospenthal genannt. Derselbe tritt am 16. Mai 1439⁷³ vor das Maiending am langen Acker bei Hospenthal und gibt auf sein Ableben hin dem Ammann und den Talleuten das Allmendrecht zurück, das sie ihm vor Zeiten für die Dauer seines Lebens gewährt hatten.⁷⁴ Er bindet an den Verzicht auch seine Erben,

⁶⁸ Urk. vom 2. März (Gfd. 30, S. 241).

⁶⁹ Gfd. 43, S. 27. ⁷⁰ Gfd. 43, S. 35.

⁷¹ H. von Liebenau im Archiv für Schweizergeschichte, Bd. 18, Seite 89. ⁷² Gfd. 43, S. 14. ⁷³ Gfd. 43, S. 56.

⁷⁴ Daß er das Allmendrecht durch förmliche Uebertragung von seiten der Gemeinde erhalten hatte, könnte darauf hinweisen, daß er von außerhalb des Tales niedergelassenen Ursernern abstammte, dann aber in die Heimat zurückgekehrt war. Auswärtige hatten nämlich kein Anrecht auf die Allmend mehr, konnten es jedoch wieder erlangen, wenn sie ein Sondergut im Tale bezogen (Hoppeler, Rechtsverhältnisse, S. 25). Darum wollen auch die Urserner im Alprechtsprozeß von 1554 andeuten, daß Hans ein Auswärtiger, wohl ein Arther sei. Doch die Richtigkeit dieser Auslegung ist bestreitbar und ist auch von den Arthern bestritten worden (s. Beilage VI, S. 107).

jedenfalls deswegen, weil sie auswärts wohnten und er allfälligen Streitigkeiten vorbeugen wollte; in diesem Zusatz liegt wohl der Beweggrund des an sich überflüssigen Aktes.

Das ist der letzte Hospenthal, der in den Urserner Urkunden vorkommt.⁷⁵ Aber längst waren von dem alten Stamm Reiser auf anderes Erdreich verpflanzt, von denen eines heutigen Tages noch grünert.

III. Kapitel.

Vereinzelt Vorkommen des Namens an verschiedenen Orten.

Vom 13. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts.

In einer zu Konstanz ausgestellten Urkunde vom 7. März 1259¹ wird ein unter diesem Datum bereits verstorbener H. de Hospitali genannt, der Besitzungen in Oetwil an der Limmat (Pfarrei Wettingen) inne gehabt hatte. Weder der Inhalt des Dokumentes noch die Ausfertigung desselben in Konstanz lassen auf die Herkunft des Hospitali schließen. Aber Oetwil befindet sich nicht weit von Zürich, also nahe einer Verzweigung der Gotthardstraße; und de Hospitali wird Johann (I.) von Hospenthal in der lateinischen Akte von 1311 genannt.² Es ist also möglich, daß dieser H. (Henricus) dem Urserner Ministerialengeschlecht angehörte.

⁷⁵ Laut Mitteilung von Hrn. a. Landammann Is. Meyer sind in einem Zinsrodel von 1445 noch Güter verzeichnet, die einst Heinrich, Klaus und „der Tochter“ von Hospenthal gehört hatten. — Der ganze Personenbestand der Urserner Hospenthal, soweit bekannt, findet sich in der 1. Stammtafel der Beilage VII. — Ueber die Fabel Hospenthal = Wolleb vgl. Beilage V.

¹ Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. III, Nr. 1054.

² Siehe Anm. 5 zum II. Kapitel.